

Informationsblatt

De-Minimis-Beihilfen

Bei der Fördermaßnahme handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne des EU-Rechts. Sie wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der sog. "Allgemeinen De-minimis-Verordnung" 2023/2831¹ gewährt. Die wichtigsten Begriffe und Eckpunkte dieser EU-Regelung werden im Folgenden erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Wenn der Staat einzelnen Unternehmen oder Wirtschaftszweigen Vorteile gewährt, kann dies den Handel beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen. In der Europäischen Union bezeichnet man solche staatlichen Maßnahmen als "Beihilfen". Im "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" haben die EU-Mitgliedstaaten festgelegt, dass solche Beihilfen grundsätzlich verboten sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Beihilfen allerdings auch erlaubt oder sogar erwünscht.

Die Europäische Kommission hat in detaillierten Regelwerken festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Mitgliedstaaten solche Beihilfen gewähren dürfen. Hierzu zählt u.a. auch die sog. "Allgemeine De-minimis-Verordnung". Die Beihilfen, die nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gewährt werden, nennt man "De-minimis-Beihilfen".

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen mit vergleichsweise geringen Förderbeträgen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass sie zu klein sind, um den Wettbewerb spürbar zu beeinträchtigen. Der Wettbewerb kann jedoch verzerrt werden, wenn ein Unternehmen innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere solcher kleinen De-minimis-Beihilfen erhält. Die EU-Kommission hat daher Höchstbeträge festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn man alle De-minimis-Beihilfen zusammenrechnet, die ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren erhalten hat.

¹ "Allgemeine De-minimis-Verordnung": VO (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission v. 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>) oder VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 v. 24.12.2013), zul. geänd. durch VO (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2831, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).

Welche De-minimis-Verordnungen gibt es?

Neben der "Allgemeinen De-minimis-Verordnung" 2023/2831 gibt es außerdem spezielle De-minimis-Verordnungen für den Agrarsektor², für den Fischerei- und Aquakultursektor³ sowie für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DawI") erbringen⁴.

Für welche Wirtschaftszweige gilt die Allgemeine De-minimis-Verordnung?

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung 2023/2831 gilt für alle Wirtschaftszweige mit zwei Ausnahmen: Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur oder in der landwirtschaftliche Primärerzeugung tätig sind (für diese Unternehmen gelten dann aber die "Fischerei-De-minimis-Verordnung" bzw. die "Agrar-De-minimis-Verordnung" mit spezifischen Vorschriften). Zudem gelten Einschränkungen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei-/Aquakulturerzeugnissen sowie von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Wie hoch ist der Höchstbetrag für Allgemeine De-minimis-Beihilfen?

Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen in Höhe von bis zu 300.000 EUR erhalten. Das bedeutet, dass die Summe sämtlicher De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren erhalten hat, den Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten darf.

Wie wird der De-minimis-Wert einer Förderung berechnet?

Die Berechnungsmethode hängt vom jeweiligen Förderinstrument ab. Bei Zuschüssen und Zinszuschüssen wird der Nominalbetrag des Zuschusses angerechnet. Bei anderen

² "Agrar-De-minimis-Verordnung": Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352/9 v. 24.12.2013), zul. geänd. durch VO (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).

³ "Fischerei-De-minimis-Verordnung": Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190/45 v. 28.6.2014), zul. geänd. durch Verordnung (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).

⁴ "DAWI-De-minimis-Verordnung": Verordnung (EU) 2023/2832 v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 v. 15.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2832/oj>) oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114/8 v. 26.4.2012), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission v. 13. Dezember 2020 (ABl. L 337/1 v. 14.10.2020).

Finanzierungsinstrumenten, z.B. Darlehen oder Bürgschaften, wird der De-minimis-Wert rechnerisch ermittelt. Hierzu gibt die Allgemeine De-minimis-Verordnung verschiedene

Methoden vor. Den De-minimis-Wert bezeichnet man auch als "Beihilfewert" oder "Bruttosubventionsäquivalent". Die Berechnung des De-minimis-Werts erfolgt durch die beihilfegewährende Stelle.

Wie werden De-minimis-Beihilfen in einem Unternehmensverbund berechnet?

Der Höchstbetrag von 300.000 EUR gilt je "ein einziges Unternehmen". Als "ein einziges Unternehmen" gelten auch mehrere Unternehmen, wenn sie miteinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Gesellschafter des anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestimmen;
- ein Unternehmen ist aufgrund Vertrag oder Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt aufgrund einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte aus.

Solche Unternehmen sind gemeinsam als "ein einziges Unternehmen" zu betrachten. Sie dürfen den De-minimis-Höchstbetrag nur gemeinsam ausschöpfen. Bei Beantragung einer De-minimis-Beihilfe sind daher sämtliche De-minimis-Beihilfen anzugeben, die diese Unternehmen erhalten haben.

Ein Unternehmen, was mit keinem anderen Unternehmen in dieser Weise verbunden ist, kann dagegen den De-minimis-Höchstbetrag allein ausschöpfen.

Was passiert mit bereits gewährten De-minimis-Beihilfen im Falle einer Fusion, Übernahme oder Aufspaltung des Unternehmens?

Eine Fusion, Übernahme oder Aufspaltung wirkt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen aus. Für neue De-minimis-Beihilfen stellt sich jedoch die Frage, wie die De-minimis-Beihilfen angerechnet werden müssen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen angerechnet werden, die die beteiligten Unternehmen in dem betreffenden Dreijahreszeitraum erhalten

haben. Ist der Gesamthöchstbetrag bereits ausgeschöpft, kann keine weitere De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Im Falle einer Aufspaltung in zwei separate Unternehmen werden die bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen grundsätzlich dem Unternehmen zugerechnet, das den betreffenden Geschäftsbereich übernimmt, für den sie verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine anteilige Anrechnung.

Kann ich eine De-minimis-Beihilfe mit anderen Förderungen kombinieren?

Grundsätzlich ja. Falls es sich jedoch um "Beihilfen" im Sinne des EU-Rechts handelt, sind die sog. "Kumulierungsregeln" zu beachten. Daraus kann sich im einzelnen Förderfall für die De-minimis-Beihilfe eine Deckelung ergeben, selbst wenn der De-minimis-Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Dies wird von der beihilfegewährenden Stelle geprüft.

Mein Unternehmen ist in einem ausgeschlossenen Wirtschaftszweig und in einem zulässigen Wirtschaftszweig tätig. Kann ich die Allgemeine De-minimis-Verordnung dennoch in Anspruch nehmen?

Ja, die Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt auch, wenn das Unternehmen nur teilweise in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der für den Empfang Allgemeiner De-minimis-Beihilfen berechtigt ist. Allerdings muss dann sichergestellt sein, dass die Allgemeine De-minimis-Beihilfe nicht in den ausgeschlossenen Bereich fließt, z.B. durch Trennung der Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten.

Falls das Unternehmen für diese ausgeschlossenen Tätigkeiten bereits De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der einschlägigen Spezialverordnungen erhalten hat, muss es diese in der De-minimis-Erklärung angeben. Sie werden auf den De-minimis-Höchstbetrag angerechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Bei der Beantragung einer De-minimis-Beihilfe werde ich aufgefordert, eine sog. "De-minimis-Erklärung" abzugeben. Das Formular hierzu stellt mir die beihilfegewährende Stelle zur Verfügung (in der Regel mit dem Antragsformular). Anzugeben sind sämtliche De-minimis-Beihilfen, die ich in den vergangenen drei Jahren erhalten habe. Falls ich bereits De-minimis-Beihilfen erhalten habe, kann ich die relevanten Angaben aus den De-minimis-Bescheinigungen ersehen, die mir von der beihilfegewährenden Stelle ausgehändigt wurden.

Auf der Grundlage dieser De-minimis-Erklärung (sowie ggf. sonstiger relevanter Angaben) errechnet sodann die beihilfegewährende Stelle, in welcher Höhe mein "De-minimis-Konto" bereits belastet ist. Ist der zulässige Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft und wird er auch

durch die neue De-minimis-Beihilfe nicht überschritten, kann die De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Die beihilfegewährende Stelle erstellt darüber eine "De-minimis-Bescheinigung", die mir ausgehändigt wird (z.B. mit dem Zuwendungsbescheid). Sie ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Falls ich eine weitere De-minimis-Beihilfe beantragen will, ergeben sich aus den gesammelten De-minimis-Bescheinigungen auch sogleich die relevanten Angaben für die De-minimis-Erklärung, die dann wieder auszufüllen ist.